

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0461/2017**

Datum: 14.03.2017

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
02.1 - Dezernat I

**Betrifft: Abberufung/Berufung des Wahlleiters der Stadt Eberswalde und seines Stellvertreters**

---

**Beratungsfolge:**

Stadtverordnetenversammlung	30.03.2017	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

---

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Thomas Holzhauer als Wahlleiter der Stadt Eberswalde und Herrn Robby Segebarth als Stellvertreter des Wahlleiters ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) Herrn Robby Segebarth zum Wahlleiter der Stadt Eberswalde und Herrn Dr. Frank Henschel zum Stellvertreter des Wahlleiters.

Boginski  
Bürgermeister

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: _____ )					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

**Sachverhaltsdarstellung:**

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2013 wurden für die gegenwärtig laufende Kommunalwahlperiode Herr Thomas Holzauer zum Wahlleiter der Stadt Eberswalde und Herr Robby Segebarth zu seinem Stellvertreter gemäß § 15 BbgKWahlG berufen.

Angesichts dessen, dass Herr Holzauer inzwischen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist, hat er mit Schreiben vom 22.02.2017 um seine Abberufung gebeten. Dieser Bitte entsprechend und mit Blick auf die Vorschrift des § 15 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG, wonach das Amt des Wahlleiters neu zu besetzen ist, wenn der Inhaber des Amtes ausscheidet, werden die Berufung des bisherigen stellvertretenden Wahlleiters, Herrn Robby Segebarth, zum Wahlleiter und die Berufung des Leiters des Sachgebietes Recht des Rechts- und Personalamtes, Herrn Dr. Frank Henschel, zum Stellvertreter des Wahlleiters vorgeschlagen.

Gemäß § 2 Absatz 1 BbgKWahlV gelten die Berufungen des Wahlleiters und seines Stellvertreters für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung weist den Wahlleiter und seinen Stellvertreter gemäß § 2 Absatz 5 BbgKWahlV auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und über die Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.